

Verband der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland
2. Tagung der Verfassunggebenden Synode vom 20. – 23. 10. 2011
Bischof Gerhard Ulrich
20.10.2011, Heringsdorf/Usedom

TOP 3.1

Einbringung der Verfassung, Zweite Lesung

Herr Präsident, liebe Synodale,

die Gemeinsame Kirchenleitung legt Ihnen den Entwurf der Verfassung zur Zweiten Lesung vor. Die Lektüre der Vergleichsfassung macht deutlich, in welchem Maße wir versucht haben, die Anregungen aus der synodalen Debatte und den Beteiligungsprozessen zu berücksichtigen. Es waren nicht zuletzt die Ausschüsse dieser Synode, die durch ihre Anregungen dafür gesorgt haben, dass der neue Text sich doch erheblich von der Fassung der ersten Lesung unterscheidet.

Die Verfassung einer Kirche, die aus dem Vereinigungsprozess dreier bisher selbständiger Landeskirchen mit ihren je eigenen Traditionen, Geschichten und Kulturen entsteht, muss Züge eines Kompromisses tragen. Und trotzdem sollen die Bestimmungen die Wirklichkeit kirchlichen Lebens in den verschiedenen Regionen erfassen und Perspektiven für die Zukunft eröffnen. Wir, die wir diesen Text verantworten, können eigentlich nicht mehr erhoffen, als dass Sie sagen: „Ja, darin können wir uns wiederfinden und gemeinsam in die Zukunft starten.“ Wobei klar ist – auch entlastend klar: Wohl ist eine Verfassung ein wichtiges Dokument. Aber sie enthält nicht die Kirche, die geht in ihr nicht auf, darf nicht aufgehen in ihr! Und haben wir die Verfassung über alle Hürden gehoben, so wären wir doch noch nicht Kirche im vollen Sinn. Die will erst noch entstehen – aus dem, was wir als Gemeinschaft der Heiligen ohnehin immer schon sind – verfasst durch das Wort Gottes, auf das wir hören und das wir auslegen und verfasst durch die Taufe, die uns fusioniert hat immer schon!

Schon die Lektüre der Präambel und der Grundartikel zeigt das Bild einer Kirche, die sich sozusagen mit dem ersten Atemzug auf das Zeugnis ihres Herrn, Jesus Christus bezieht. Eine Kirche, die sich in die vitale Dynamik zwischen der Heiligen Schrift und den reformatorischen Bekenntnisschriften stellt und daraus Kraft für die eigene Entwicklung schöpfen kann. Gerade eine solche Kirche weiß, dass es Umstände geben kann, die zu erneutem Bekennen zwingen, wenn die Alternative Verrat und Verleugnung ihres Herrn und Heilands wäre – wie es unsere Brüder und Schwestern vor fast 80 Jahren in Barmen getan haben. Und diese Kirche weiß sich eingebunden in die Gemeinschaft aller reformatorischen Kirchen in Europa. Ich bin dankbar dafür, dass es uns in vielen Beratungsrunden gelungen ist, in einem Absatz in unterschiedlichen Akzentsetzungen den Bezug auf die altkirchlichen Bekenntnisse, die reformatorischen Bekenntnisschriften, die Theologische Erklärung von Barmen und die Leuenberger Konkordie zu erwähnen. Allein dieser erste Absatz der Präambel ist aus unserer Sicht ein Fortschritt im Vergleich zu den Formulierungen der geltenden Verfassungen.

Insbesondere zur Präambel und zur Rezeption der Barmer Theologischen Erklärung ist uns die Stellungnahme des Theologischen Ausschusses der VELKD zugegangen

– allerdings erst nach Abschluss unserer Beratungen zur Zweiten Fassung der Verfassung. Diese Stellungnahmen aus dem Bereich der VELKD werden natürlich in den weiteren Prozess einbezogen und beraten werden.

Nach langen Diskussionen ist es uns auch gelungen, das vor allem von Mecklenburgern und Pommern immer wieder vorgetragene Anliegen sprachlich umzusetzen: die drei sich zusammenschließenden Kirchen namentlich zu benennen. Dies geschieht nun nicht in einem Vorspruch oder in einem Grundartikel, sondern in einem logischen Zusammenhang am Ende der Präambel.

In der Vergleichsfassung die Grundartikel lesen zu wollen, fällt schwer: Es ist kaum ein Satz unverändert geblieben. Ob die vielen Umformulierungen und Umstellungen zur Verbesserung beigetragen haben, das zu beurteilen, obliegt nun Ihnen. Mir ist wichtig, dass auch in den Augen derer, die keinen binnenkirchlichen Blick haben, gleich deutlich wird, welches Kirchenbild die Grundartikel vermitteln. Für mich ist in dieser Hinsicht Artikel 13 besonders wichtig. Er trägt die Überschrift: „Einladende Kirche“. Genau das wollen wir in allem zum Ausdruck bringen, was wir über die Gliederung, die Rechte und Pflichten und unser Miteinander mit und Gegenüber zu anderen Körperschaften sagen: Eine einladende Kirche zu sein, in der Frauen und Männer gleichgestellt, Kinder und Jugendliche genauso willkommen sind wie Angehörige anderer Generationen und deren Leben sich transparent entfaltet, verantwortet von Gremien, deren Entscheidungen in einer geistlich und rechtlich unaufgebbaren Einheit getroffen werden und deren Mitglieder in der Mehrheit Ehrenamtliche sind. Das sind eherne Prinzipien einer evangelischen Kirche, die vom Priestertum aller glaubenden Getauften ausgeht und die das ordinierte Amt der Pastorinnen und Pastoren nicht von einem Bischofsamt ableitet oder es als ein Amt versteht, das die ganze Institution personell vertritt. Damit sind die Pastorinnen und Pastoren, denen so viel Verantwortung und Repräsentanz abverlangt wird, nicht zurückgesetzt. Sie haben insofern eine besondere Stellung, als ihnen mit der Ordination Sammlung und Leitung der Gemeinde durch die öffentliche Verkündigung übertragen ist. Aber dass die Kirche geleitet wird durch das Hören auf Gottes Wort und durch die Auslegung des Wortes Gottes, das ist ein reformatorisch unaufgebbares Grundprinzip. Das Amt ist abgeleitet aus dem Wort.

Die Einbringung für die Zweite Lesung ist nicht der Ort, auf viele Details einzugehen oder facettenreich zu zeigen, dass nach unserem Eindruck Verfassungsnorm und Verfassungswirklichkeit in den gefundenen Formulierungen in guten Einklang gebracht worden sind.

Lassen Sie mich aber im Zusammenhang dessen, was ich eben über das ordinierte Amt gesagt habe, an einem Beispiel zeigen, wie gerade an der Frage der Beschreibung der Dienste in der Kirche weitergearbeitet wurde. Im ersten Entwurf wurde in den Art. 14, 15 und 16 noch stark unterschieden zwischen kirchlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Allgemeinen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verkündigungsdienst im Besonderen. Diese Differenzierung hatte keine Zustimmung gefunden. Wir haben den Komplex also noch einmal durchdacht und in neuen Formulierungen entfaltet. Das Ergebnis sehen Sie in den Artikeln 14 – 17, also unmittelbar in der Folge des Artikels, der die schöne Überschrift trägt „Einladende Kirche“.

Im Artikel 14 werden die Gemeinschaft, die Gleichwertigkeit und die Bezogenheit der Dienste aufeinander festgestellt. Das ist m. E. eine gute Fortentwicklung dessen, was in Artikel 19 der Verfassung der Nordelbischen Kirche bis heute Wertschätzung erfährt, wo es heißt: „Das der Kirche anvertraute Amt gliedert sich in verschiedene

Dienste. Die in diese Dienste haupt-, neben- und ehrenamtlich Berufenen tragen die Verantwortung dafür, dass jeweils in ihren Aufgabenbereichen der Auftrag der Kirche wahrgenommen wird. Damit dienen sie der Einheit der Kirche“.

Auf die prinzipielle Aussage des Artikels 14 der neuen Verfassung folgen dann drei Artikel, in denen in direkter Folge und ohne jede hierarchisierende Absicht der ehrenamtliche und der hauptamtliche Dienst und schließlich das Amt der Verkündigung beschrieben werden.

Weiterhin mussten wir auch darauf achten, dass bestimmte Essentials jeder Kirche vorkommen, und zwar so, dass das besondere Interesse gewahrt ist und dass alle damit leben können. Ob uns dies gelungen ist, muss die Debatte dieser Tage zeigen. Ich weise exemplarisch auf drei Bestimmungen dieser Art hin:

- a) Der Artikel 25 und sein Modell von Gemeindeleitung. Der erste Satz ist seitens Kirchenleitung der Nordelbischen Kirche unverzichtbar: „Die Kirchengemeinde wird durch den Kirchengemeinderat geleitet!“ Der sich daran sofort anschließende Hinweis auf die besondere, aus der Ordination erwachsene Verantwortung der Pastorinnen und Pastoren ist das aufrichtige Bemühen, dem mecklenburgischen und pommerschen Anliegen gerecht zu werden, die gemeindeleitende Verantwortung der Pastorinnen und Pastoren angemessen zu beschreiben.
- b) Der Artikel 40 als der Versuch, eine zwischengemeindliche Form der organisierten Kooperation zu ermöglichen. Eine Form der Zusammenarbeit, die das fort- und einzuführen hilft, was die Mecklenburger als Propstei kennen und schätzen. Dies sollte mit den ersten beiden Absätzen gelungen sein. Dann gibt es aber noch den Absatz 3, der der Kirchenkreissynode ein Instrument in die Hand gibt, einen Kirchengemeindeverband gem. Artikel 39 zu bilden. Das ist ein Novum, über das hier bestimmt intensiv gesprochen werden wird. Es reiben sich offensichtlich verschiedene Prinzipien aneinander: Der Grundsatz der Selbständigkeit und Souveränität der Kirchengemeinden und der Grundsatz, eine Kirche mit drei Ebenen zu bilden, auf der einen Seite und das Bedürfnis, in einer bestimmten Konstellation oder Situation auch Gemeinden die Kooperation zu verordnen, auf der anderen Seite. Es kann ja sein, sagen die Befürworter, dass z. B. in einer Region vier Gemeinden liegen, von denen zwei finanzstärker als zwei andere sind. Und die vier schaffen es nicht, aus dem Gedanken der Solidarität heraus und im Interesse der bestmöglichen Erfüllung des kirchlichen Auftrags eine verbindliche Kooperationsform zu finden, die gerade den beiden finanzschwächeren Gemeinden nützt. In so einer Konstellation sollte es – so die Befürworter des Absatzes 3 – dem Kirchkreis durch seine Synode und mit einer Zweidrittel-Mehrheit möglich sein, die vier Gemeinden in einem Verband zusammenzubinden. Kritiker sehen hier die Gefahr einer vielleicht in einem Kirchenkreis schnell flächendeckend entstehenden Verbandsstruktur, die das Gliederungsprinzip der drei Ebenen in Frage stellen würde. Dieser Punkt verdient besondere Beachtung, weil sich hier verschiedene Kirchenbilder zeigen.
- c) Das Verfahren der Wahl der 18 Synodalen aus dem Bereich der Dienste und Werke in die Landessynode. Die jetzt vorgeschlagene Regelung in Artikel 81 Absatz 4 wurde intensiv beraten. Und es war auch hier eine Bewegung aufeinander zu. M.a.W.: es ist den Vertreterinnen und Vertretern aus Mecklenburg und Pommern nicht leicht gefallen, das Zwei-Säulen-Modell auch im Wahlrecht zu akzeptieren. Die Vergleichsfassung macht deutlich, dass die

Gemeinsame Kirchenleitung nun für die Bildung einer Wahlversammlung plädiert und von der Wahl dieser 18 Synodalen durch die Kirchenkreissynoden aus Praktikabilitätsgründen Abstand nimmt.

Liebe Synodale, diese Beispiele zeigen, dass wir internalisiert haben: Es geht nur mit Rücksicht und Verständnisbereitschaft. Der Bau einer neuen Kirche ist natürlich in erster Linie „ein weltlich Ding“. Aber das entbindet uns nicht von der Mahnung alt- und neutestamentlicher Texte, achtsam miteinander umzugehen. Natürlich ist es ein wichtiges Anliegen, Bewährtes aus der Geschichte jeder der drei Kirchen zu sichern. Es ist aber mindestens genauso wichtig, dass wir gemeinsam davon überzeugt sind: mit dieser Verfassung können wir als eine neue Kirche ebenso gemeinsam starten! Das Zusammenwachsen geschieht in diesen Jahren, auch jetzt und Pfingsten nächsten Jahres und danach. Die wesentlichen Etappen liegen noch vor uns. Das wird Jahrzehnte dauern. Wir wissen, dass die Unterschiede in der Arbeitsrechtssetzung und im Besoldungsgefüge auch in der neuen Kirche zu respektieren sind, allerdings hoffentlich nur übergangsweise. Aber wir sind auch der Meinung, dass das, was wir an Überzeugungen in der Präambel und in den Grundartikeln gemeinsam zum Ausdruck bringen, mehr Gewicht hat, als diese Differenzen. Wir nehmen jetzt die Verantwortung für die Zukunft wahr und geben uns mit dieser Verfassung Strukturen, die die Erfüllung des kirchlichen Auftrags in allen Regionen begünstigen und vor allem tragen können. Wir tun das in Zeiten einer zum Glück guten finanziellen Situation. Es wird aber auch wieder andere Zeiten geben. Wir sind der Auffassung, dass manches Element der Finanzverfassung uns wetterfest macht für turbulenteren Verhältnisse. Ich erwähne beispielsweise noch einmal das Prinzip des Personalkostenbudgets, dass die Finanzierung der Pfarrstellen erheblich sicherer macht.

Beim vorangegangenen Bericht der Gemeinsamen Kirchenleitung habe ich darauf verzichtet, ihnen den Erarbeitungsprozess dieser neuen Fassung zu schildern. Ich nenne jetzt nur die Stationen der Textbearbeitung nach Abschluss des Beteiligungsprozesses in den drei Kirchen:

Jede Kirchenleitung für sich – Steuerungsgruppe – Redaktionsgruppe – Steuerungsgruppe – jede Kirchenleitung für sich – Gemeinsame Kirchenleitung.

Der Text (das gilt im Übrigen auch für das Einführungsgesetz) ist vier Mal einer Beratung paritätisch besetzter Gremien unterzogen worden. Ich erwähne dies nicht im Sinne einer Mahnung, jetzt nicht manches wieder aufbohren zu wollen. Eher im Sinne eines Hinweises darauf, dass alle Formulierungen wiederholt getrennt aus der jeweiligen Perspektive des Herkommens beraten und gemeinsam unter dem Aspekt der Zukunftsfähigkeit in der neuen Kirche geprüft wurden. Dabei war es wichtig, jede Thematik auch mit den Augen der anderen zu sehen und im Bewusstsein zu halten, was ich vorhin im Zusammenhang der Erwähnung von Epheser 2 gesagt habe: Wir sind nicht mehr Fremdlinge und Gäste, sondern Hausgenossen: Leute, zwischen denen kein trennender Zaun mehr steht, die einander in ihrer Verschiedenheit aushalten üben und lernen und Lernerfahrungen zulassen. Wo der Zaun weg ist, ist der Weg frei, die Andersartigkeit des Hausgenossen und manch vielleicht ungewohnte Möblierung nicht als Bedrohung zu erleben, sondern als Chance zur Entwicklung. Ich habe irgendwann auf der Strecke, sehr früh sogar, für mich beglückend erlebt: in den jeweils anderen darf ich etwas vermuten, was mir selbst fehlt, was mich reich macht – ohne dass ich es jemals gekannt oder geahnt hätte. So lassen sich aushalten auch

jene Dinge und Einrichtungsgegenstände, die mir vielleicht sogar fremd bleiben. Die Fusion ist keine Gleichmacherei. Aber:

In Jesus Christus, dem Eckstein des „Bauwerks Kirche“ *sind wir eins*. Dieses Bewusstsein wurde immer dann konkret, wenn es sich gezeigt hat: Wer auf Neues zugeht, der muss Altes hinter sich lassen.

Das war eine oft schwere und enbehrrungsreiche Arbeit unter Mitwirkung vieler Beteiligter. Dabei kann es natürlich passieren, dass manche Regelungen in der Verfassung und im Einführungsgesetz noch nicht ganz harmonisch formuliert sind. Das gilt für den Komplex Rechnungsprüfungswesen, der uns seit Ende Juli mehrfach beschäftigt hat: im Artikel 127 Absatz 3 der Verfassung steht schon indikativisch, dass das Rechnungsprüfungsamt berechtigt sein soll, alle kirchlichen Körperschaften und ihre Dienste und Werke zu prüfen. In § 65 Absatz 4 Einführungsgesetz steht dagegen zurückhaltender, dass in Zusammenarbeit mit den Kirchenkreisen ein Kirchengesetz erarbeitet werden soll, das regelt „ob und in welcher Form das Rechnungsprüfungsamt alle kirchlichen Körperschaften der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland und ihre Dienste und Werke prüft.“

Liebe Schwestern und Brüder, ich musste mich in meinem bisherigen Berufsleben noch nie so intensiv mit Fragen der Rechnungsprüfung auseinandersetzen wie in den letzten Wochen. Und ich hätte bis dahin nicht gedacht, dass das überhaupt geht und warum! Und nun muss ich Sie hier auch noch auf diese Spannung aufmerksam machen, damit die Gemeinsame Kirchenleitung ihrerseits hier nicht gleich auf diese Spannung und ihre Inakzeptabilität hingewiesen wird. Die Juristinnen und Juristen müssen sich bitte noch einmal darüber beugen. Es handelt sich jedenfalls um ein Thema, das für erhebliche Reibungen zwischen landeskirchlichen und kirchenkreislichen Interessen sorgt. Hier brauchen wir, wie an anderen Stellen sicher auch, Geduld mit dem jeweils anderen und gegenseitiges Verstehen.

Allerdings habe ich mich auf der anderen Seite auch öfter gefragt: Wofür steht eigentlich die Auseinandersetzung an dieser Stelle? Um welches Thema geht es eigentlich tatsächlich? Ist das vielleicht wieder so ein „Wirtschaftsthema“, wie wir schon manche hatten – ein Thema also, das ganz andere Themen und Emotionen trägt?

Gibt es andere Anliegen, die im Hintergrund der erregten Debatte um die Rechnungsprüfung eigentlich ausgetragen werden?

Geht es auch hier noch einmal um Vertrauen und Misstrauen?

Geht es um die Macht und ihre Verteilung zwischen den Ebenen der neuen Kirche?

Werden hier schon die ersten „Claims abgesteckt“?

Ich stelle diese Frage vor allem deshalb, weil ich es schwer erträglich finde, wenn der Eindruck entstehen würde, dass die Frage der Rechnungsprüfung in irgendeiner Weise den Kern, das Wesen der neuen Kirche berühren würde.

Lassen Sie mich dies deutlich sagen: Das tut sie nicht! Und ich persönlich wäre sehr dankbar, wenn sich die Debatte um das Thema „Rechnungsprüfung“ nicht auch noch langwierig über diese Synodentagung legen würde. Zumindest muss offengelegt werden, welche Themen denn tatsächlich transportiert werden. Ohne solche Offenlegung werden wir nicht zu guten, tragfähigen Lösungen kommen. Lassen Sie uns hier wie an anderen Themen auch zum Kern reden.

Liebe Schwestern und Brüder, ich möchte noch auf einen weiteren Punkt eingehen, der uns sehr beschäftigt hat; und zwar § 14 Absatz 4 Einführungsgesetz. Hier geht es um eine Frage, die für die Pommersche Ev. Kirche von höchster Bedeutung ist: Dass nämlich die Grenzen des zukünftigen Kirchenkreises Pommern nur mit Zu-

stimmung der Kirchenkreissynode verändert werden dürfen, wenn dies denn einmal für erforderlich gehalten werden sollte. Sie haben in der ersten Beratung vor einem Jahr schon ausführlich über dieses Thema diskutiert und auch eine Abstimmung mit einem anderen Ergebnis durchgeführt.

Zwischenzeitlich hat sich die pommersche Landessynode aber auch noch einmal so positioniert, dass wir uns nach intensiven Gesprächen in der Gemeinsamen Kirchenleitung darauf verständigt haben, dem pommerschen Wunsch zu folgen – auch hier haben wir ein Beispiel dafür vorliegen, dass das Sehen mit den Augen der anderen das Erkennen bestimmen und verändern kann.

Tut man das, erkennt man nämlich, dass in diesem Thema ein komplexes historisches Erfahrungsbündel der Pommern begegnet, dem mit allein rationaler Betrachtungsweise nicht beizukommen ist. Die pommersche Kirche hat in besonderer Weise unter den Kriegsfolgen gelitten und hatte keine Chance, während der Jahrzehnte der DDR diese Geschehnisse aufzuarbeiten. Ein Trauma des Verlustes und der Marginalisierung. Eine Erfahrung, ausgeliefert zu sein den Mächten. Und diese Erfahrung wird nun wiederum wach, da die jetzige Pommersche Ev. Kirche in der Fusion den Status einer Landeskirche hinter sich zu lassen hat, der für sie in besonderer Weise Schutz und Symbol gewesen ist. Es gibt so etwas wie eine „vernarbte pommersche Identität“. In der Gemeinsamen Kirchenleitung haben wir das verstanden und legen Ihnen deshalb diese Bestimmung in Aufnahme der pommerschen Bitte vor. Die Pommersche Evangelische Kirche und später der Pommersche Evangelische Kirchenkreis sind die letzten Institutionen, die überhaupt noch eine pommersche Identität abbilden. Es ist für die Pommern ja eine alte Erfahrung, die eine Sorge evoziert: Es wird über unsere Köpfe hinweg über uns entschieden. Es ist zwar schade, dass in einer Verfassung ein Hinweis auf solches Misstrauen stehen muss. Aber auf der anderen Seite kann man Vertrauen eben nicht verordnen, sondern Vertrauen muss wachsen. Das braucht Zeit. Darum: wir binden die besonderen pommerschen Erfahrungen ein – wohl wissend, dass im Ernst niemand überhaupt nur daran denkt, die jetzt festgelegten Grenzen des Kirchenkreises zu verändern. Wir sind der Überzeugung, dass wir dem Ziel der Gründung der gemeinsamen Kirche damit ein erhebliches Stück näher kommen.

Liebe Schwestern und Brüder, mit dem Akt der Einbringung des Entwurfs der Verfassung und dem des Einführungsgesetzes geht die Verantwortung für den weiteren Prozess der Verfassungsgebung von der Gemeinsamen Kirchenleitung auf die Synode über.

Damit beginnt die Endphase des Fusionsprozesses.

Die diesjährigen Reden anlässlich der Feierlichkeiten am 3. Oktober haben zur Sprache gebracht, dass die innere Wiedervereinigung nicht abgeschlossen und immer noch gefährdet ist.

Wir, liebe Schwestern und Brüder, haben uns auf den Weg gemacht, gemeinsame eine Kirche zu bauen, in der es – auf die Dauer – keine primäre Rolle mehr spielt, in welchem Gebiet und in welchem historischen Kontext sich unsere Vorgeschichten abgespielt haben.

Ich bitte Sie um wechselseitiges Vertrauen und die Kraft für eine Haltung, alles was Sie sagen wollen oder tatsächlich sagen, immer auch mit den Ohren der anderen zu hören. Gegenseitiges Verstehen ist nicht selbstverständlich. Die jeweiligen Erfahrungswelten zwischen beispielsweise St. Pauli und Penkun unterscheiden sich. Diese Erkenntnis sollte Auswirkungen auf die Tonlagen haben. Und diese beispielhaft genannte Tatsache beschreibt den Reichtum und die Chance der neuen Kirche. Mit anderen Worten: Bei allem kirchenpolitischen Gestaltungswillen wird uns eine gewis-

se Portion Demut gut tun. Denn wir leben alle in der Überzeugung, dass „einen anderen Grund“ niemand legen kann als den, „der gelegt ist, welcher ist Jesus Christus“ (1. Kor 3,11). Wir schütten letztlich nicht selbst und schon gar nicht allein das Fundament. Wir geben uns nur Regeln, wie wir im Geiste Jesu Christ leben und Kirche gestalten wollen.

„Ihr seid nun nicht mehr Gäste und Fremdlinge, sondern Mitbürger der Heiligen und Gottes Hausgenossen, erbaut auf dem Grund der Apostel und Propheten, da Jesus Christus der Eckstein ist, auf dem der ganze Bau ineinandergefügt wächst zu einem heiligen Tempel in dem Herrn“ (Eph 2, 19-21) – so baut Christus seine Kirche. Das ist der eigentliche Vorgang hinter und vor allem, was wir hier tun.

Keine statische Angelegenheit, sondern ein höchst dynamisches Geschehen!

Bei dem es eben nicht in erster Linie um die eigenen Standpunkte geht, sondern darum, sich einzufügen in den wachsenden Bau Christi, sich einbinden zu lassen in ihn, den Bau, der nicht von der Welt ist, aber in der Welt sich bewähren muss.

Bei dem es darum geht, sich hineinzustellen in die Geschichte Gottes, der seine Menschen von Anfang an hinausgeführt hat aus dem Sklavenhaus Ägypten, aus der Enge ins Weite, aus dem Alten ins Neue.

Seht zu, dass ihr Land gewinnt! – das ist Gottes Ruf.

Macht euch auf, macht euch auf den Weg und seht zu, dass ihr Land gewinnt!

Die Zukunft kommt nicht zu euch, wenn ihr rumsitzt und wartet.

Die Zukunft, Gottes Zukunft kommt, wenn ihr hoffend und betend und im klaren Bewusstsein für eure eigene Verantwortung loszieht.

Dass die Menschen, denen Gott dies zuruft, darüber nicht nur froh sind, sondern murren und sich nach den „Fleischtöpfe Ägyptens“ zurücksehnen – auch davon haben wir in den letzten Jahren der Verhandlungen etwas erlebt, wenn gesagt wurde: Lasst uns das lassen. Lasst uns bleiben, die wir sind. Die Nordkirche ist doch wohl nur ein Nullsummenspiel – was haben wir davon? Wir passen nicht zusammen. Wer weiß, was kommt. Diese und ähnliche Töne waren bei Synodentagungen und in Ausschusssitzungen immer wieder auch einmal zu hören – Fleischtopfworte!

Gottes Wort aber richtet den Blick nicht zurück, sondern nach vorne. Fürchtet Euch nicht. Ihr geht nicht verloren, fallt nicht heraus aus allem, was euch bis hierher getragen und bestimmt hat. Darum ruft Gott dem dann und wann zögernden Volk Israel, das sich seiner Identität nicht immer sicher war, ermutigend zu: Seht zu, dass ihr Land gewinnt!

Und deshalb sage ich: Lasst uns gehen und gemeinsam Land gewinnen, das verheißene Land der Zukunft.

Lasst uns weiter die Erfahrung machen, wie wunderbar es zusammen ist und wie stark wir sein können.

Lasst uns gemeinsam erleben, was geschieht, wenn wir im Vertrauen auf Gott aufbrechen und einen Schritt nach dem anderen machen und Neues wagen.

Dazu gebe Gott uns seinen Geist und Mut zu gutem Gelingen!

Ich danke für ihre Aufmerksamkeit.